

II. Drei von Irnerius unterschriebene Privilegien Heinrichs V.¹

Zu den ersten Beispielen für die Ausstellung kaiserlicher Privilegien nicht durch Kanzleibeamte, sondern durch öffentliche Notare rechnet Bresslau² die Diplome St. 3138, 3140 und 3158. In den gleichen Zusammenhang setzt sie Seeliger³ und hebt hervor, dass man nach dem bei Abfassung von Privatinstrumenten befolgten Grundsatz für St. 3138 und 3140 die subjektive Fassung wählte, weil 'die aufgezeichnete Handlung in einer öffentlichen Verlesung der kaiserlichen Gewährungen bestanden hat'. Für St. 3158 darf die gleiche Maxime als geltend angenommen werden: Aus der bei ihr zur Verwendung gekommenen objektiven Form folgt, dass sie nur als der Bericht einer rechtlich verbindlichen Handlung anzusehen ist.

War so für die ausfertigenden Notare die Frage, ob *carta* oder *notitia* entschieden, so blieb innerhalb beider Gruppen ihrer Wahl noch ein weiter Raum. Das Nächstliegende war, aus ihrer bisherigen Praxis eine passende Vorlage zu wählen. Dafür bietet die erste unserer Kaiserurkunden, die Schenkung an die Klöster S. Benedetto di Polirone und S. Benedetto zu Gonzaga ein Beispiel⁴. Geschrieben hat sie Dominicus sacri palatii notarius, ein Notar aus der Grafschaft Modena, der mehrfach in der Kanzlei der Grossgräfin Mathilde tätig gewesen⁵. Bei der Ausstellung des Diploms verfuhr er nach dem von ihm einst in der

1) Mit Freuden ergreife ich die Gelegenheit, um den Herren Beamten des Staatsarchivs zu Bologna, besonders dem Direktor Herrn Livi und dem Herrn Dr. Orioli für die mir erzeigte Liebenswürdigkeit meinen verbindlichen Dank auszusprechen. 2) Handbuch der Urkundenlehre I, 497. 3) In Mitt. d. Inst. für Oesterr. Gesch. XI, 408 und 417. 4) St. 3138; in den Nachträgen zu Stumpf, S. 539, wird sie als 'Original in Mailand' angeführt. 5) Vergl. Overmann, Gräfin Mathilde von Tuscan S. 212, N. 3.